

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Brandschutzerziehung in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2603** vom 2. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Bei der Vorstellung des "Jahresberichts 2011 über Einsätze im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz im Freistaat Thüringen" am 28. September 2012 in Erfurt erwähnte der Thüringer Innenminister das Thema Brandschutzerziehung nur am Rande und hier insbesondere Bezug nehmend auf die Begeisterung von Kindern für die Feuerwehr, deren Technik und Ausstattung. Zweifellos spielt dieser Aspekt bei der Nachwuchsgewinnung für die Jugendwehren eine bedeutende Rolle, jedoch gehört die Brandschutzerziehung nicht nur von Kindern und Jugendlichen ebenfalls zur Förderung des Brandschutzes.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten werden Maßnahmen der Brandschutzerziehung institutionell bzw. strukturell gefördert (Bitte um Einzelaufstellung nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Art und Höhe der Förderung und gegebenenfalls die Brandschutzerziehung durchführenden Institutionen/Schulen etc.)?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung bzw. welche Förderungsmaßnahmen werden bereits angeboten, um die Thüringer Kommunen bei Maßnahmen der Brandschutzerziehung zu unterstützen?
3. Ist beabsichtigt, die Förderung von Maßnahmen der Brandschutzerziehung in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, beispielsweise an Thüringer Grundschulen, in der Haushaltsplanung für 2013 und 2014 zu berücksichtigen? Wenn ja, in welcher Form und Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) haben die Gemeinden unter anderem die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 2 Abs. 2 ThürBKG als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Hinsichtlich der Brandschutzerziehung von Kindern werden sie dieser Aufgabe insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Schulen bei der Gestaltung des Unterrichts im Fach Heimat- und Sachkunde gerecht.

Zur interessanten Gestaltung des Unterrichts hat es sich bewährt, dass entweder die Schüler die örtliche Freiwillige Feuerwehr besuchen und sich mit den Fahrzeugen und Geräten vertraut machen können oder dass Feuerwehrangehörige im Unterricht auftreten. Im Regelfall sind dies die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren, die neben der fachspezifischen Feuerwehrausbildung zusätzlich für die Betreuung der Jugendfeuerwehrmitglieder ausgebildet wurden.

Zu 1.:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, unterliegt die Förderung von Maßnahmen der Brandschutzerziehung der kommunalen Selbstverwaltung. In welcher Art und Weise die Gemeinden diese Aufgabe im konkreten Fall wahrnehmen und wie sich die diesbezügliche Unterstützung durch die Landkreise gestaltet, ist der Landesregierung im Einzelnen nicht bekannt.

Zu 2.:

Im Rahmen der Landesprojekte "Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen" und "Neues Lernen in Kommunen - nelecom" existieren einzelne zusätzliche Angebote der Kommunen für Schülerinnen und Schüler zur Brandschutzerziehung.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den Freiwilligen Feuerwehren erfolgt überwiegend durch die Jugendfeuerwehrwarte. Diesen werden am Jugendausbildungs- und -begegnungszentrum Schloss Sinnershausen (JABZ) in Hümpfershausen die speziellen Bedingungen und Bedürfnisse im Umgang mit Kindern in der Jugendfeuerwehr vermittelt.

Der Jugendgruppenleiterlehrgang "6-9jährige incl. Brandschutz- und Sicherheitserziehung" richtet sich als zusätzliches Ausbildungsmodul an Jugendgruppenleiter, die Kinder in dieser Altersgruppe betreuen. Die Teilnehmer erhalten im Rahmen dieses Lehrgangs das notwendige Rüstzeug für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Brandschutz- und Sicherheitserziehung an den Thüringer Grundschulen.

Das Land fördert den Betrieb des JABZ mittelbar über die institutionelle Förderung des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V. In den Jahren 2011 und 2012 wurden hierfür Mittel in Höhe von jeweils 95.000 Euro bewilligt. Darüber hinaus werden seit dem Jahr 2011 zusätzlich die Personalkosten für eine Bildungsreferentin beim Thüringer Feuerwehrverband gefördert, in 2011 mit 11.800 Euro (ab dem 1. September) und in 2012 mit rund 36.200 Euro.

Zu 3.:

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen werden mit der Neuregelung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ab 2013 die Zuweisungen des Landes im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes regelgebunden ermittelt. Fundament der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen ab 2013 ist dabei die fortgeschriebene Jahresrechnungsstatistik 2010 vom Thüringer Landesamt für Statistik, in welcher die Ausgaben und Einnahmen für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis enthalten sind. Die Förderung zur Brandschutzerziehung findet insoweit Berücksichtigung in der Haushaltsplanung für 2013 und 2014.

Darüber hinaus ist es weiterhin grundsätzlich möglich, unterrichtsbegleitende und außerunterrichtliche schulische Maßnahmen auf Antrag finanziell zu fördern. Dies ist auch für die nächsten Haushaltsjahre vorgesehen.

Geibert
Minister